

**Haushaltssatzung**

**und**

**Haushaltsplan**

**2026/2027**

**Gemeinde Lübow**

## Haushaltssatzung der Gemeinde Lübow für die Haushaltsjahre 2026 und 2027

Aufgrund des § 45 i.V. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.07.2026 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde (nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen) folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wird

|                                                                          |               |               |
|--------------------------------------------------------------------------|---------------|---------------|
| 1. im Ergebnishaushalt auf                                               |               |               |
| einen Gesamtbetrag der Erträge von                                       | 5.909.200 EUR | 3.886.300 EUR |
| einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von                                  | 4.682.000 EUR | 4.502.500 EUR |
| ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von                    | 1.317.100 EUR | -526.300 EUR  |
| 2. im Finanzhaushalt auf                                                 |               |               |
| a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von                     | 3.768.200 EUR | 3.761.500 EUR |
| einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>1</sup> von           | 4.488.600 EUR | 4.312.400 EUR |
| einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von      | -720.400 EUR  | -550.900 EUR  |
| b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 2.169.700 EUR | 124.900 EUR   |
| einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von    | 543.700 EUR   | 455.000 EUR   |
| einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von  | 1.626.000 EUR | -330.100 EUR  |

festgesetzt.

### § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

|                                                                                                                   |       |             |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|-------------|
| Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen<br>(Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf | 0 EUR | 330.100 EUR |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|-------------|

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

*Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.*

### § 4 Kassenkredite

|                                                         |             |
|---------------------------------------------------------|-------------|
| Der Höchstbetrag für Kassenkredite wird festgesetzt auf | 1.000.000 € |
|---------------------------------------------------------|-------------|

<sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

**§ 5 Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

|                                                                           |           |           |
|---------------------------------------------------------------------------|-----------|-----------|
| 1. Grundsteuer                                                            |           |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen<br>(Grundsteuer A) auf | 247 v. H. | 247 v. H. |
| b) für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                             | 296 v. H. | 296 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf                                                      | 350 v. H. | 350 v. H. |

**§ 6 Amtsumlage - entfällt-****§ 7 Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 17,7561 (2026) und 17,7561 (2027) Vollzeitäquivalente (VzÄ).

**§ 8 Weitere Vorschriften**

Weitere Vorschriften sind nach § 45 KV M-V Absatz 3 möglich

**Nachrichtliche Angaben:**

|                                                                                                                                        |                  |                  |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|------------------|
| 1. Zum Ergebnishaushalt<br>Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich                                   | 1.599.499 EUR    | 1.073.199 EUR    |
| 2. Zum Finanzhaushalt<br>Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres<br>beträgt voraussichtlich | -311.576,27 EUR  | 862.476,27 EUR   |
| 3. Zum Eigenkapital<br>Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich                        | 9.698.833,03 EUR | 9.172.533,03 EUR |

Lübow, den 30.07.2026  
Ort, Datum



  
Täube  
Stellv. Bürgermeister

**Hinweis:**

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Lübow für die Haushaltsjahre 2026/2027 wurde gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V<sup>i</sup> der unteren Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Nach Prüfung der durch die Gemeindevertretung am 17.03.2026 beschlossenen Haushaltssatzung der Gemeinde Lübow, einschließlich des Haushaltsplanes und der dazugehörigen Anlagen, ergehen folgende Entscheidungen.

**A. Rechtsaufsichtliche Anordnungen**

1. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass die Gemeinde Lübow in entsprechender Anwendung von § 49 Abs. 1 Nr. 1 und 3 KV M-V im Haushaltsjahr 2026
  - a. Laufende Auszahlungen und Aufwendungen nur tätigen darf, zu deren Leistung die Gemeinde rechtlich verpflichtet ist, die für die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 2 Abs. 3 oder § 3 KV M-V unaufschiebbar sind oder die zur Haushaltskonsolidierung beitragen,
  - b. Laufende Auszahlungen und Aufwendungen für freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben nur in dem Umfang leisten darf, der unaufschiebbar ist, um bestehende Aufgaben fortzuführen.

Für die Entscheidung in dem Punkt A.1. wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO<sup>ii</sup> die sofortige Vollziehung angeordnet. Es wird sich zu Beginn des Haushaltsjahres 2027 das Recht vorbehalten, die Anordnung der entsprechenden Anwendung von § 49 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 KV M-V bei Nichterfüllung der Voraussetzung ebenfalls für das Haushaltsjahr 2027 zu treffen.

**B. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Bestandteilen der Haushaltssatzung 2026/2027**

1. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen 2026  
Investitionskredite wurden entsprechend § 2 der Haushaltssatzung nicht veranschlagt.
2. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen 2027  
Gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen in Höhe von 330.100 EUR vollständig versagt.
3. Verpflichtungsermächtigungen 2026 und 2027  
Verpflichtungsermächtigungen wurden entsprechende § 3 der Haushaltssatzung nicht veranschlagt.
4. Kassenkredite 2026  
Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von 1.000.000 EUR vollständig genehmigt. Die Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass die Gemeinde Lübow bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2027 quartalsweise über den Stand der täglichen Inanspruchnahme der Kassenkredite zu berichten hat. Der Mitteilung ist jeweils eine Liquiditätsvorschau für die nächsten drei Monate beizufügen.
5. Kassenkredite 2027  
Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite für das Haushaltsjahr 2027 in Höhe von 1.000.000 EUR vollständig genehmigt. Die Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass die Gemeinde Lübow bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2028 quartalsweise über den Stand der täglichen Inanspruchnahme der Kassenkredite zu berichten hat. Der Mitteilung ist jeweils eine Liquiditätsvorschau für die nächsten drei Monate beizufügen.

Die vorstehende Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt 2026/2027 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme, in der Zeit vom 04.08.2026 bis zum 18.08.2026 im Amtsgebäude Dorf Mecklenburg, Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg, Zimmer 110 öffentlich aus. Eine terminliche Absprache unter der Telefonnummer 03841/798 215 ist erforderlich.

<sup>i</sup> Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, 270), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2026 (GVOBl. M-V S. 300, 303)

<sup>ii</sup> Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 152) geändert worden ist.